

27. Juni 2017

DIE ANFORDERUNGEN DER NEUEN EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

AB MAI 2018 GILT DIE EUROPÄISCHE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DS-GVO), DIE DAS DATENSCHUTZRECHT IN DER EU VEREINHEITLICHT UND DABEI GRUNDLEGENDE REFORMIERT. DAS DEUTSCHE DATENSCHUTZRECHT, INSBESONDERE DAS BUNDESDATENSCHUTZGESETZ (BDSG), WIRD HIERDURCH AUTOMATISCH VERDRÄNGT. DIE GUTE NACHRICHT: DER EUROPÄISCHE GESETZGEBER HAT SICH IN VIELEN PUNKTEN AM DEUTSCHEN RECHT ORIENTIERT. DIE SCHLECHTE NACHRICHT LAUTET ABER, DASS DIE DS-GVO DEN PFLICHTENKATALOG FÜR UNTERNEHMEN GLEICHWOHL DEUTLICH ERWEITERT UND GLEICHZEITIG DIE STRAFEN FÜR VERSTÖSSE DRASTISCH ERHÖHT. DADURCH WIRD DATENSCHUTZ VOM „NOTWENDIGEN ÜBEL“ ZUM „TEUREN ÜBEL“. [\(mehr ...\)](#)